

35. Kann dem in einer letztwilligen Verfügung Bedachten die Herausgabe einer ihm künftig etwa zufallenden Erbschaft eines Dritten ohne dessen Einwilligung vom Testator auferlegt werden?

VI. Civilsenat. Urt. v. 28. März 1895 i. S. F. (Bekl.) w. W. u. A. (Kl.) Rep. VI. 403/94.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Anton F. in H. hinterließ bei seinem Tode im Jahre 1893 vier Töchter. Zwei von denselben sind mit den Klägern, eine dritte ist mit dem Beklagten verheiratet. In seinem durch ein Kodizill ergänzten Testamente sind die Ehefrauen der Kläger zu Universalerbinnen eingesetzt. Die Ehefrau des Beklagten ist mit einem Vermächtnisse von 200000 M unter Beschränkung auf den Genuß der zu 8000 M bestimmten Zinsen von diesem Kapitale bedacht. Anton F. hat dabei folgende Verfügung getroffen:

„Ebenso verfüge ich, daß, falls mein Bruder Berthold F., wohnhaft in W., später mit Tode abgehen sollte, wie ich, der Teil der Erbschaft, der dann meiner Tochter Auguste“ (der Ehefrau des Beklagten) „zufällig würde, als hinfällig anzusehen wäre, da auch dieser Teil der Erbschaft meinen Haupterben zu überweisen ist, wogegen von seiten meiner Tochter oder deren Erben keine Einrede geschehen darf.“

Am 26. Oktober 1893, nach dem Tode des Testators, starb Berthold F. in W. Er hatte die Ehefrau des Beklagten zu einem Fünftel als Erbin eingesetzt. Beklagter hat die Erbschaft angetreten. Die Kläger beanspruchen auf Grund der letztwilligen Verfügung des Anton F. die Überlassung dieses Erbteiles. Über die Gültigkeit der obigen, der Ehefrau des Beklagten in der letztwilligen Verfügung des Anton F. gemachten Auflage hat das Reichsgericht folgendes ausgeführt in den

Gründen:

... „In l. 17 § 1. l. 27 §§ 9, 10 Dig. ad S. C. Trebellianum 36, 1 ist anerkannt, daß ein Testator seinem Erben auch auflegen könne, eine ihm von einem Dritten zukommende Erbschaft herauszugeben.

Wenn man hiergegen das Bedenken erheben will, daß aus diesen Stellen nicht zu ersehen sei, daß der mit der Auflage beschwerte Erbe die Erbschaft des Dritten noch nicht angetreten gehabt, und daß der letztere zur Zeit der Errichtung des Testaments, in welchem die Auflage gemacht worden, noch gelebt habe, so würde doch dieser Einwand nur die ausdrückliche Anerkennung einer derartigen Auflage im römischen Rechte beseitigen können. Um eine solche letztwillige Verfügung allgemein für ungültig zu erklären, würde immer noch eine dahin gehende positive gesetzliche Vorschrift erforderlich sein. An dieser fehlt es aber. Die l. 30 Cod. de pactis 2, 3 bezieht sich nur auf Geschäfte unter Lebenden, nicht auf letztwillige Verfügungen über die Erbschaft eines Dritten, und es fehlt an einem Grunde dafür, die Bestimmung des Gesetzes auf die letzteren auszudehnen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 8 S. 194; H. A. Heise, De aliena hereditate restituenda § 15; Seuffert, Archiv Bd. 7 Nr. 74.

Der Revision kann auch darin nicht Recht gegeben werden, daß die in Rede stehende letztwillige Anordnung unter den hier obwaltenden besonderen Umständen als unanständig und pietätlos angesehen werden müsse. Anton F. wollte der Ehefrau des Beklagten so viel zuwenden, daß sie aus seinem Nachlasse und aus demjenigen seines Bruders Berthold zusammen 200000 M und von diesem Kapitale bei ihren Lebzeiten die jährliche Rente von 8000 M erhielt. Hierin kann etwas Anstößiges nicht gefunden werden. Ebensovienig erscheint es unanständig, daß er diesen Zweck auf die in der letztwilligen Verfügung angegebene Weise zu erreichen suchte und nicht einen anderen Weg wählte. Auch darin, daß er dieses vielleicht seinem Bruder Berthold verschwiegen hat, liegt nichts Anstößiges. Es kann nicht anerkannt werden, daß für ihn eine rechtliche oder sittliche Pflicht bestand, seinem Bruder von dem Inhalte der streitigen Verfügung Mitteilung zu machen.“ . . .